



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 2018/006
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBURO 12. Juli 2018
VORBERATUNG
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.04 Grosser Gemeinderat
16.04.22 Postulate

BETRIFFT **Postulat Andreas Hasler, GLP, und Mitunterzeichnende, betreffend Rahmenkredit für Investitionen in die Gemeindestrassen**

GESCH.-NR. SR 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
VOM 14.11.2019
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Tiefbau
REFERENT Schmausser Erik



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 18 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG
i.V.m. ART. 74 ABS. 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN GEMEINDERATES

BESCHLIESST:

1. Der Bericht des Stadtrates zum Postulat des ehemaligen Gemeinderates Andreas Hasler, GLP, und Mitunterzeichnenden, betreffend Rahmenkredit für Investitionen in die Gemeindestrassen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 8. November 2001 (GGR-Geschäft-Nr. 2001/176) im Wortlaut

«Dem Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt, reine Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am städtischen Strassennetz als gebundene Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen der Voranschlagskredite zu belasten und für individuelle Gesamtanierungen und/oder Neugestaltungen von einzelnen Strassen die Bewilligung von Spezialkrediten zu beantragen.»

wird aufgehoben.

3. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben und entfällt von der Pendenzenliste.
4. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

VORSTOSS

Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 12. Juli 2018 nachfolgende Motion beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2018/006):

RAHMENKREDIT FÜR INVESTITIONEN IN DIE GEMEINDESTRASSEN

ANTRAG

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat für Investitionen in die Gemeindestrassen jeweils eine Vorlage für einen Rahmenkredit vorzulegen.

BEGRÜNDUNG

Die Ausgaben und Einnahmen für Gemeindestrassen werden zurzeit wie folgt vollumfänglich als gebundene Ausgaben budgetiert und abgerechnet: In der Laufenden Rechnung die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten; in der Investitionsrechnung die Gesamtsanierungen und Neugestaltungen, einerseits in einem Sammelkonto „Sanierung Strassennetz“, andererseits als Voranschlagskredite für einzelne Strassenbauvorhaben. Dabei ist festzustellen:

1. Was der Grosse Gemeinderat in der Investitionsrechnung budgetiert und was er später in der Jahresrechnung genehmigt, weicht stark voneinander ab. Dies zeigt ein Vergleich der Voranschläge und Jahresrechnungen 2014-2017 (s. Anhang). Besonders auffallend: Gegen die Hälfte aller Vorhaben wurde entweder budgetiert aber im entsprechenden Rechnungsjahr nicht realisiert; oder realisiert ohne budgetiert worden zu sein. Dies liegt zu einem wesentlichen Teil daran, dass Strassenbauprojekte häufig zeitlich nach vorne oder hinten verschoben werden, Voranschlagskredite dagegen grundsätzlich nur für das Budgetjahr gelten.
2. Das Vorgehen, in der Investitionsrechnung jeweils sowohl ein Sammelkonto als auch einzelne Voranschlagskredite zu budgetieren, widerspricht einem immer noch gültigen Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 8. November 2001. Damals beschloss das Parlament auf Antrag des Stadtrates: „Dem Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt, reine Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am städtischen Strassennetz als gebundene Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen der Voranschlagskredite zu belasten und für individuelle Gesamtsanierungen und/oder Neugestaltungen von Strassen die Bewilligung von Spezialkrediten zu beantragen.“ Der Beschluss ist wohl schlicht in Vergessenheit geraten; auch die Motionäre sind erst bei den Vorarbeiten zu diesem Vorstoss darauf aufmerksam geworden.

Fazit: Die finanzielle Steuerung für Gesamtsanierungen und Neugestaltungen von Gemeindestrassen liegt aktuell nicht beim Grossen Gemeinderat. Dies ist aus Sicht des GGR politisch unerwünscht, und es widerspricht sowohl dem 2001er-Beschluss als auch der Gemeindeordnung, wonach das Parlament die leitenden Entscheide für den Gemeindehaushalt zu fällen hat.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
 BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
 GESCH.-NR. GGR 2018/006

Die vorliegende Motion will die Verantwortung für die finanzielle Steuerung in Sachen Gesamtsanierungen und Neugestaltungen von Gemeindestrassen da ansiedeln, wo sie hingehört: Beim Parlament. Dabei kann es nicht darum gehen, dass das Parlament einzelne Strassenprojekte beurteilt (wie dies der 2001er-Beschluss vorsieht). Steuerungsgrösse soll vielmehr die Höhe der Gesamtinvestitionen für die Gemeindestrassen pro Zeiteinheit sein. Entsprechend verlangt die Motion einen (zeitlich befristeten) Rahmenkredit für Investitionen in die Gemeindestrassen, der sich jeweils vom aktuellen IAFP des Stadtrates herleitet. Dies hat den grossen Vorteil, dass im vorgegebenen finanziellen Rahmen diejenigen Strassenbauprojekte verwirklicht werden können, die effektiv realisierungsreif sind.

Die Motionäre wollen es dem Stadtrat offenlassen, welchen zeitlichen Rahmen er für die Strassenbau-Rahmenkredite vorschlägt. Zu prüfen ist wohl ein Rahmen zwischen minimal einem (ein Rahmenkredit pro Jahr) und maximal vier Jahren (ein Rahmenkredit pro Legislatur). Dabei ist zu beachten: Rahmenkredite von drei oder mehr Jahren Dauer würden wegen der Kredithöhe wohl eine Volksabstimmung erfordern.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt: Mit der vorliegenden Motion ist noch nicht die konkrete Diskussion verbunden, wie hoch der jeweilige Rahmenkredit sein soll; diese Diskussion erfolgt später im Rahmen der konkreten Rahmenkredit-Beschlüsse – also der Umsetzung der vorliegenden Motion.

Anhang: Vergleich Voranschlag – Jahresrechnung, Investitionsrechnung, Konten 510, Gemeinde:

Legende

Grün: Kreditabweichung VA-JR innerhalb von 20%

Orange: Kreditabweichung VA-JR grösser als 20%

Rot: Kredit budgetiert aber nicht realisiert, oder realisiert ohne budgetiert worden zu sein

Ausgaben positive Zahlen, Einnahmen negative Zahlen, Differenz immer positive Zahlen

VA/JR 2017	VA	JR	Differenz
Sammelkonto	450'000	575'000	125'000
Bahnhof-/Rikonerstrasse, Effretikon	50'000	0	50'000
Usterstrasse, Illnau	70'000	0	70'000
Kyburg-/Giessenstrasse, Ottikon	0	60'000	60'000
Brunnacherstrasse, Ottikon	0	71'000	71'000
Wege UG	250'000	179'000	71'000
Bisikonnerstrasse, Illnau	0	41'000	41'000
Brüttenerstrasse, Effretikon	300'000	532'000	232'000
Im Butzwil, Effretikon	0	3'000	3'000
Säge-/Zieglerstrasse, Effretikon	150'000	177'000	27'000
Länggstrasse, Illnau	250'000	209'000	41'000
FFF-Rechte	0	76'000	76'000
Perimeterbeiträge Private	-5'000	-35'000	30'000
Rückerstattungen	0	-25'000	25'000
Total (VA/JR netto)	1'515'000	1'637'000	1'148'000

VA/JR 2016	VA	JR	Differenz
Sammelkonto	450'000	449'000	1'000
Bahnhof-/Rikonerstrasse, Effretikon	50'000	0	50'000
Märtplatz, Effretikon	0	32'000	32'000
Usterstrasse, Illnau	100'000	200'000	100'000
Eschikerstrasse, Effretikon	120'000	154'000	34'000
Kyburg-/Giessenstrasse, Ottikon	200'000	256'000	56'000
Brunnacherstrasse, Ottikon	150'000	117'000	33'000
Bannhaldenstrasse, Effretikon	300'000	0	300'000
Brandrietstrasse, Effretikon	30'000	0	30'000
Waldstrasse, Effretikon	100'000	7'000	93'000
Bisikonnerstrasse, Illnau	300'000	248'000	52'000
Brüttenerstrasse, Effretikon	30'000	18'000	12'000
Im Butzwil, Effretikon	120'000	59'000	61'000
Rikonerstrasse 1	50'000	0	50'000
Brücke Eschikerstrasse, Effretikon	30'000	27'000	3'000
Rikonerstrasse 2	0	11'000	11'000
Perimeterbeiträge Private	0	-6'000	6'000
Märtplatz	0	-32'000	32'000
Total (VA/JR netto)	1'969'000	1'601'000	956'000

VA/JR 2015	VA	JR	Differenz
Sammelkonto	400'000	508'000	108'000
Bahnhof-/Rikonerstrasse, Effretikon	50'000	472'000	422'000
Märtplatz, Effretikon	0	-60'000	60'000
Usterstrasse, Illnau	100'000	0	100'000
Wattstrasse, Effretikon	0	-5'000	5'000
Bungerfenstrasse, Effretikon	0	12'000	12'000
Steinacherstrasse, Illnau	0	76'000	76'000
Eschikerstrasse, Effretikon	0	-22'000	22'000
Effretikoner-/Usterstrasse, Illnau	270'000	336'000	66'000
Kyburg-/Giessenstrasse, Ottikon	200'000	13'000	187'000
Wiesenstrasse / Im Rosswinkel	50'000	280'000	230'000
Brunnacherstrasse, Ottikon	150'000	0	150'000
Rappenstrasse, Effretikon	0	41'000	41'000
UG-Wege	185'000	171'000	14'000
Eschikerstr. Fussweg, Effretikon	50'000	14'000	36'000
Rappenstrasse, Effretikon	350'000	372'000	22'000
Lindenstrasse, Effretikon	300'000	287'000	13'000
Stationsstrasse, Illnau	30'000	0	30'000
Bannhaldenstrasse, Effretikon	30'000	11'000	19'000
Brandrietstrasse, Effretikon	30'000	0	30'000
Waldstrasse, Effretikon	20'000	0	20'000
Rikonerstrasse	50'000	0	50'000
Perimeterbeiträge Private	-5'000	10'000	5'000
Total (VA/JR netto)	2'260'000	1'975'000	2'259'000

VA/JR 2014	VA	JR	Differenz
Sammelkonto	400'000	337'000	63'000
Bahnhof-/Rikonerstrasse, Effretikon	1'200'000	514'000	686'000
Zentrumskreisel Effretikon	90'000	105'000	15'000
Steinacherstrasse, Illnau	150'000	335'000	185'000
Effretikoner-/Usterstrasse, Illnau	400'000	341'000	59'000
Kyburg-/Giessenstrasse, Ottikon	350'000	13'000	337'000
Wiesenstrasse / Im Rosswinkel	800'000	741'000	59'000
Brunnacherstrasse, Ottikon	200'000	2'000	198'000
UG-Wege	240'000	172'000	68'000
Rappenstrasse, Effretikon	200'000	154'000	46'000
Lindenstrasse, Effretikon	250'000	238'000	12'000
Eschikerstr. Fussweg, Effretikon	50'000	0	50'000
Perimeterbeiträge Private	0	-20'000	20'000
Total (VA/JR netto)	4'330'000	2'932'000	1'798'000



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

URHEBER: Gemeinderat Andreas Hasler, GLP

MITUNTERZEICHNENDE:
Gemeinderat Michael Käppeli, FDP
Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne
Gemeinderat Matthias Müller, CVP
Gemeinderat David Zimmermann, EVP
Gemeinderat Stefan Hafen, SP
Gemeinderat Peter Vollenweider, BDP
Gemeinderat Claudio Jegen, JLIE

EINGANG RATSBÜRO: 12.07.2018

BEGRÜNDUNG IM RAT: 08.11.2018

ÜBERWEISUNG AN DEN STADTRAT AM: 08.11.2018

FRIST: 08.11.2019

Der Urheber wandelte im Rahmen der Begründung im Rat die Motion in ein Postulat um. Der Antrag lautet wie folgt:

ANTRAG

Der Stadtrat wird eingeladen, die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Grosse Gemeinderat Entscheide zu Investitionen in die Gemeindestrassen über Sammelkredite (bevorzugt Rahmenkredite) fällen kann.

BERICHT DES STADTRATES

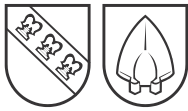
AUSGANGSLAGE UND RAHMENBEDINGUNGEN

ZIELE UND INTERESSEN BEZOGEN AUF DEN WERTERHALT DER INFRASTRUKTURANLAGEN

Die Stadt hat, bezogen auf den Werterhalt der Infrastrukturanlagen, verschiedene Interessen zu berücksichtigen:

- die Steuermittel sind massvoll und werterhaltend zu investieren
- die Kompetenzen sind gemäss dem politischen Auftrag je Gremium stufengerecht wahrzunehmen
- bei der Realisierung muss eine Flexibilität insbesondere zur Koordination der Projekte mit anderen Werk-eigentümern bestehen
- das Controlling der Finanzen und Projekte ist transparent zu gestalten
- künftigen Generationen ist eine betriebssichere und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Infrastruktur zu erhalten

Die Finanzierung für den Unterhalt, die Erneuerung und bedarfsgerechte Anpassungen des städtischen Strassen-netzes ist unter Berücksichtigung dieser Interessen sicher zu stellen.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

FINANZIELLE KOMPETENZREGELUNG

Die Bewilligung gebundener Ausgaben fällt ausschliesslich und zwingend in die Kompetenz der kommunalen Exekutivorgane, d.h. des Stadtrates, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und der Schulpflege (§ 34 Ziff. 9, § 41 Abs. 1 Ziff. 2 und § 48 Abs. 1 GO; § 105 GG). Nur die Einstellung im Budget (Genehmigung des Budgetkredites) ist, soweit es sich um voraussehbare gebundene Ausgaben handelt, Sache des Gemeindeparlaments (§ 105 GG). Beschlüsse über das Auslösen von gebundenen Ausgaben sind der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis zu bringen (Weisung zu Ausgaben und Krediten, IE 200.02.02, Wsg AK, Ziff. 7.5 unten).

Bei nicht-gebundenen Ausgaben liegt die Kompetenz bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- beim Stadtrat. Die Genehmigung von Ausgaben darüber bis Fr. 3'000'000.- fallen in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates. Für alle weiteren nicht-gebundenen Ausgaben (grösser Fr. 3'000'000.-) sind die Stimmberechtigten mittels Urnenabstimmung anzurufen.

Die im Postulat erwähnten «Investitionen in die Gemeindestrassen» sind de facto weitgehend Sanierungen und technische Erneuerungen an bestehenden Strassen und gelten deshalb als gebundene Ausgaben; sie fallen damit nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

SPLITTUNG VON KREDITEN

Auch bei Aus-, Umbauten sowie Neugestaltungen, z.B. im Sinne von Nutzungsänderungen von Gemeindestrassen, entfällt regelmässig ein erheblicher Teil des Aufwandes auf Sanierungs- und technische Erneuerungsarbeiten. Hinzu kommt in diesen Fällen jedoch teilweise ein mehr oder weniger grosser Anteil für zusätzliche bauliche und gestalterische Massnahmen, die in der ursprünglichen Investition für die Strasse nicht enthalten waren und auch gesetzlich nicht direkt vorgeschrieben sind. Wie mit solchen gemischten Ausgaben umzugehen ist, regelt das neue Gemeindegesetz nicht ausdrücklich.

Faktisch lassen sich die Anteile der gebundenen und nicht-gebundenen Ausgaben bei Aus- und Umbauten sowie Neugestaltungen recht gut abgrenzen. Gebundenen Ausgaben sind die Aufwendungen für die reinen Sanierungs- und technischen Erneuerungsarbeiten. Entsprechend gelten alle darüber hinaus gehenden Kosten als nicht-gebunden. Für die Bewilligung dieser nicht-gebundenen Aufwendungen sind die Gremien gemäss der finanziellen Kompetenzregelung zuständig.

BUDGETIERUNG

Heute werden in der Investitionsrechnung unter Position 5110 Gemeindestrassen alle budgetierten Ausgaben und Einnahmen aufgeführt. Im Anhang «Kontrolle der Verpflichtungskredite» ist ersichtlich, ob es sich dabei um eine gebundene Ausgabe, einen Budgetkredit oder einen Verpflichtungskredit handelt.

Da die Budgetierung jährlich erfolgt und gewisse Projekte sich verzögern, stimmen Ausführungs- und Budgetperiode teilweise nicht überein. Diese Verzögerungen können aus Gründen der Koordination mit anderen Werken oder aufgrund von Rechtsmittelverfahren etc. entstehen. Trotz dieser zeitlichen Abweichungen werden die meisten Projekte im Rahmen der Verpflichtungskredite oder nur mit kleinen Abweichungen abgeschlossen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird jeder Kredit separat abgerechnet und die Abrechnung dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 8. NOVEMBER 2001

Am 8. November 2001 beschloss der Grosse Gemeinderat (GGR-Geschäft-Nr. 2001/176) auf Antrag des Stadtrates: «Dem Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt, reine Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am städtischen Strassennetz als gebundene Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen der Voranschlagskredite zu belasten und für individuelle Gesamtanierungen und/oder Neugestaltungen von Strassen die Bewilligung von Spezialkrediten zu beantragen.»

Diesem Beschluss wurde in den vergangenen Jahren nicht mehr konsequent nachgelebt. Er versties nach Ansicht des Stadtrates bereits bei der damaligen Beschlussfassung teilweise gegen die übergeordnete Gesetzgebung. Nach HRM 1 waren Investitionen über Fr. 100'000.- zwingend der Investitionsrechnung zu belasten. Mit HRM 2 wurde diese Schwelle sogar auf Fr. 50'000.- gesenkt. Diese Werte gelten auch für reine Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am städtischen Strassennetz. Gesamtanierungen im Sinne von Aus- und Umbauten sowie Neugestaltungen von Gemeindestrassen wurden jeweils in Form von Objektkrediten dem Grosse Gemeinderat bzw. den Stimmberechtigten unterbreitet.

GEPRÜFTE IDEEN UND ALTERNATIVEN

Folgende Ideen und Alternativen im Vergleich zur heutigen Praxis wurden aufgrund des Postulats geprüft und beurteilt, wie der Grosse Gemeinderat Entscheide zu Gemeindestrassen in Sammelkrediten fällen könnte.

MINIMAL

Die Summe aller gebundenen Ausgaben für die Gemeindestrassen werden als ein Betrag im Investitionsbudget aufgeführt, ohne die Ausgaben pro Projekt auszuweisen. Wie bisher werden die nicht-gebundenen Ausgaben als Objektkredite oder als Budgetkredit bewilligt.

In dieser Variante würde die heutige Transparenz für den Grosse Gemeinderat deutlich geschmälert, da die einzelnen Strassensanierungsprojekte (gebundene Ausgaben) in den Budgetunterlagen nicht mehr ersichtlich wären.

RAHMENKREDIT

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Der Rahmenkredit stellt eigentlich eine Kompetenzdelegation dar. Das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Gemeindeorgan tieferer Hierarchiestufe delegieren. Der Vorteil eines Rahmenkredits ist, dass dieser eine gewisse zeitliche und sachliche Flexibilität ermöglicht.

Gebundene Ausgaben können nicht Gegenstand eines vom Parlament bewilligten Rahmenkredits sein. Entsprechend ist ein Rahmenkredit nur auf nicht-gebundenen Ausgaben möglich. Die Variante Rahmenkredit entspricht nicht dem Anliegen des Postulats, da der entsprechende Rahmenkredit nur ein geringer Teil der Investitionen in Gemeindestrassen umfassen würde.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

GLOBALBUDGET

Das Globalbudget ist eine besondere Form des Budgetbeschlusses und ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dabei werden bestimmten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung die finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung in Form eines Globalkredits zugewiesen und mit einem Leistungskatalog verbunden. Globalkredite verfallen nicht wie Budgetkredite.

Die Führung von Verwaltungsbereichen mittels Globalbudgets ist in einem Gemeindeerlass zu regeln. In der Stadt Illnau-Effretikon wird bisher nicht mit Globalbudgets gearbeitet, da die Visibilität für die politischen Entscheidungsträger reduziert wird. Es macht nach Ansicht des Stadtrates zudem wenig Sinn, lediglich einen Bereich mit einem Globalbudget auszustaffieren.

FONDS

Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gesetzlich gebunden. Aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Regelungen ist es den Gemeinden verwehrt, einen Fonds für Investitionen in die kommunalen Strassen zu bilden.

FAZIT DES STADTRATES

Die geprüften Alternativen Minimal und Globalbudget würden für die Exekutive und die Verwaltung eine grössere Flexibilität bei der zeitlichen Umsetzung der einzelnen Strassenprojekte ermöglichen. Dieser Vorteil vermag aber den Nachteil der geringeren Transparenz für den Grossen Gemeinderat nicht aufzuwiegen. Ebenso ist festzustellen, dass ein Rahmenkredit für neue Ausgaben nicht geeignet ist, die Investitionen in Gemeindestrassen zu steuern.

Der Stadtrat kommt zum Schluss, an der aktuellen Praxis für die Budgetierung und Kreditbewilligung für Investitionen in die Gemeindestrassen grundsätzlich festzuhalten. Das heutige System bietet dem Grossen Gemeinderat die maximale Transparenz, fördert eine bewusste Projektplanung und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Konkret bedeutet dies: Kleinprojekte (unter der Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000.-) werden in einem Sammelkonto der Erfolgsrechnung verbucht. Für grössere Kleinprojekte (grösser als Fr. 50'000.-) sind die notwendigen Mittel in einem Sammelkonto der Investitionsrechnung budgetiert. Beide Beträge können durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Budgetdebatte angepasst werden. Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, entfaltet ein solcher Beschluss des Parlamentes zumindest Signalwirkung für die Exekutive, mehr oder weniger in Gemeindestrassen zu investieren. Alle anderen Investitionen in die Gemeindestrassen werden im Investitionsbudget einzeln aufgeführt. Gebundene Ausgaben sind weiterhin in der Verpflichtungskreditkontrolle bezeichnet und können durch den Grossen Gemeinderat mittels eines Mehrheitsbeschlusses mit einem Sperrvermerk belegt werden. Nicht-gebundene Investitionen werden gemäss den Kompetenzlimiten beim zuständigen Organ beantragt. Der mittelfristige Finanzbedarf für die Gemeindestrassen kann dem jährlich nachgeführten IAFP entnommen werden.

Als Neuerung wird eingeführt, dass bei Projekten mit Gesamtkosten von mehr als Fr. 200'000.-, welche gebundene und neue Ausgaben enthalten, die Aufwendungen künftig bereits im Investitionsbudget aufgeschlüsselt und als separate Positionen aufgeführt werden. Diese Massnahme erhöht die Transparenz. Die Kreditabrechnung hat ebenfalls getrennt zu erfolgen.

Mit dem Dargelegten wird auch klar, dass dem Beschluss des Grossen Gemeinderates aus dem Jahr 2001 nicht wortgetreu nachgelebt werden konnte; die übergeordneten finanzrechtlichen Bestimmungen verunmöglichen das damals beschlossene Vorgehen. Der Beschluss ist demnach formell aufzuheben.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2018-1706
BESCHLUSS-NR. SR 2019-196
GESCH.-NR. GGR 2018/006

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.11.2019